

15.05.91

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Schaffung
eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)

Punkt 19 der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 9 der Empfehlungen in der Bundesratsdrucksache 116/1/91 Folgendes beschließen:

- die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Umweltschutzmaßnahmen in Drittländern und in internationalen Abkommen bzw. Übereinkommen auf Anlässe von herausragender Bedeutung beschränkt bleibt und für diese Fälle eine wirksame Kontrolle der Mittelverwendung einschließlich wirksamer Sanktionen bei nicht sachgerechtem Mitteleinsatz vorgesehen wird.

Ausgeliefert am 16. MAI 1991